TO 34

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA VI - 54-1/11

MA 54, Sicherheitstechnische Prüfung

des Logistik Centers

Tätigkeitsbericht 2010

KURZFASSUNG

Unter dem Gesichtspunkt der z.T. schon über einen langen Zeitraum genutzten Bausubstanz und anlagentechnischen Ausstattung hinterließ das Logistik Center bei der gegenständlichen Prüfung einen guten Gesamteindruck.

Neben der notwendigen Verbesserung der Organisation von Wartungen, Überprüfungen, Befundungen und Gutachtenerstellungen, die teils durch die Magistratsabteilung 54 - Zentraler Einkauf, teils durch die Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement beauftragt werden, sah das Kontrollamt die Sanierung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche für das Personal als prioritär an. In der vorgefundenen Form entsprachen die Personalräume keinem zeitgemäßen Standard.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 5
1.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 54 5
1.2 Vorgangsweise des Kontrollamtes 5
2. Beschreibung des Logistik Centers 6
3. Gesetzliche Grundlagen 7
4. Gefahrenprävention 8
5. Bereiche höheren Gefahrenpotenzials 9
5.1 Spritzlackiererei 9
5.2 Tischlerei 9
5.3 Schlosserei 10
6. Brandschutz 12
6.1 Allgemeines 12
6.2 Baulicher Brandschutz 12
6.3 Anlagentechnischer Brandschutz 13
6.4 Organisatorischer Brandschutz 13
7. Feststellungen und Empfehlungen zum Themenkreis Brandschutz 14
7.1 Baulicher Brandschutz 14
7.2 Anlagentechnischer Brandschutz 15
7.3 Organisatorischer Brandschutz 17
8. Arbeitsmittel 19
9. Lüftungstechnische Anlagen in den Werkstätten 20
9.1 Spritzlackieranlage 20
9.2 Tischlerei 23
9.3 Schlosserei 23
10. Elektrische Anlagen 24
10.1 Anlagenverantwortliche bzw. Anlagenverantwortlicher 24
10.2 Überprüfung und Befundung 24
10.2.1 Grundsätzliches 24
10.2.2 Überprüfung der Anlagenteile außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche 25

10.2.3 Überprüfung der Anlagenteile innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche 26
10.3 Feststellungen bei der Begehung 26
11. Blitzschutz 27
12. Explosionsschutz 28
13. Aufzug 29
14. Sonstige Feststellungen und Empfehlungen 30
14.1 Personalbereiche.....30
14.2 Erste Hilfe 32
14.3 Lagerungen 32

Anhang

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 35

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 54

Der Magistratsabteilung 54 obliegt gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Bedarfserfassung, Beschaffung und Instandhaltung der sachlichen Erfordernisse für die städtischen Dienststellen einschließlich der Schulen. Darüber hinaus obliegt ihr die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen mit Beschaffungszuständigkeit im Bereich der fachspezifischen Ausbildung und bei der Preisbeurteilung.

Ferner führt die Abteilung die Begutachtung der Wiederverwendungsmöglichkeit von Altbaustoffen, ihre Vermittlung an städtische Dienststellen und Veräußerung oder Antragstellung auf Veräußerung von Altbaustoffen durch.

Als zentrale Anlaufstelle für die Dienststellen des Magistrats übernimmt die Magistratsabteilung 54 darüber hinaus die Organisation der getrennten Sammlung von wieder verwertbaren Stoffen und Problemstoffen. Ebenso wickelt sie Übersiedelungen von städtischen Dienststellen ab und führt sonstige Transporte durch.

Seit dem 1. Mai 2009 ist die Abteilung auch für das Fundwesen zuständig. Dazu zählen einerseits die Führung des Fundservices und andererseits die sicherheitspolizeiliche Verwahrung der gefundenen Gegenstände.

1.2 Vorgangsweise des Kontrollamtes

Im Zuge der Prüfung des Logistik Centers nahm das Kontrollamt Einschau in schriftliche Unterlagen der Dienststelle wie Pläne, Bescheide, Aufzeichnungen über Überprüfungen etc. und führte vor Ort Begehungen sämtlicher Objekte durch.

Vorausschickend wird festgehalten, dass das Logistik Center einen guten Gesamteindruck hinterließ und im gegenständlichen Bericht in erster Linie auf jene Bereiche eingegangen wird, denen das Kontrollamt Verbesserungspotenzial beimaß.

2. Beschreibung des Logistik Centers

Das Logistik Center besteht aus einem an der Straßenfront Feistlgasse liegenden Bürotrakt, an den unmittelbar die Halle 1 anschließt. Gemeinsam mit den weiteren Hallen 2 und 3 bildet der Komplex eine U-Form, in dessen Inneren der zentrale Ladehof liegt.

Die Hallen 1 und 2 sowie der Bürotrakt wurden in den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts errichtet und dienten als Betriebsstätte eines Fensterproduktionsbetriebes. Die Halle 3 wurde im Jahr 1992, kurze Zeit, nachdem die Stadt Wien die Liegenschaft und die darauf befindlichen Objekte erwarb, erbaut.

Der Bürotrakt weist eine bebaute Grundfläche von rd. 560 m^2 auf und ist in einer Ausdehnung von rd. 100 m^2 unterkellert. In diesem Gebäude befinden sich die Büroräume für die administrativ tätigen Bediensteten, Sozialräume, eine Küche und nach Geschlechtern getrennte Sanitär- und Garderobenbereiche.

Die Halle 1 erstreckt sich auf rd. 1.835 m^2 Grundfläche, ihre zwei Kellerbereiche sind rd. 50 m^2 bzw. 62 m^2 groß. In dieser Halle befinden sich ein Lagerbereich für neue und gebrauchte Möbel, die Tischlerei und die zugehörige Maschinenwerkstätte, die Spritzlackiererei mit den charakteristischen Nebenräumen, wie z.B. das Lacklager, ein Büro und ein Garderobebereich für Männer. Einer der beiden Keller wird als Lager genutzt, im anderen befinden sich der Kompressorraum und ein zweiter Lacklagerraum.

Die Halle 2 hat eine Größe von rd. 712 m^2. Darin befinden sich die Schlosserwerkstätte, das Lager für die Wahlutensilien wie beispielsweise die Wahlurnen, eine Asservatenkammer sowie ein Sanitärbereich und eine Kochnische.

Die Halle 3 umfasst eine Grundfläche von rd. 2.880 m^2 und verfügt über eine von der Straßenfront befahrbare, rd. 272 m^2 große Laderampe für zwei Lkw. Ein rd. 1.270 m^2 großer Teil dieser Halle ist zweigeschossig und der restliche Teil, also rd. 1.610 m^2, nur eingeschossig zur Unterbringung des Hochregallagers ausgebildet. Im zweigeschossigen Teil befinden sich im Erdgeschoß die Räumlichkeiten für die Lageradministration wie die Warenannahme, die Kommissionierung der ausgehenden Lieferungen u.ä., sa-

nitäre Einrichtungen, Lagerflächen und der Bereich für den Verkauf von gebrauchten und skartierten Gegenständen an Privatpersonen im Rahmen des Altwarenverkaufs. Im Obergeschoß sind ausschließlich Lagerflächen untergebracht.

Der zentrale Ladehof ist durch ein etwa 532 m^2 großes Flugdach, das an die Halle 1 anschließt, teilweise überdacht. Er dient als Abstellfläche für Mulden und im Bereich der Tischlerei als Materiallager. Weiters sind unter dem Flugdach Teile der Späneabsauganlagen für die Tischlereimaschinen aufgestellt.

Im Zeitpunkt der Prüfung standen für das Logistik Center 59 Dienstposten zur Verfügung, die auf die Bereiche Management, Warenlager, Möbellager, Werkstätte und Transport aufgeteilt waren. In technischer und kaufmännischer Hinsicht wird das Logistik Center durch die Magistratsabteilung 34 nach den Grundsätzen des Facility Managements betreut.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Bediensteten der Magistratsabteilung 54 unterliegen den Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 (W-BedSchG 1998) und den dazu erlassenen Verordnungen.

Daher waren für die Umsetzung der Verordnung über die in den Dienststellen der Gemeinde Wien einzuhaltenden Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über die Verwendung krebserregender Arbeitsstoffe in den Werkstattbereichen jeweils lüftungstechnische Anlagen bei den Arbeitsgeräten eingerichtet, welche die bei der Benutzung der Geräte und die von den Arbeitsstoffen ausgehenden Gefahren wirkungsvoll vermeiden sollen.

Bezüglich der Lagerung von brennbaren Materialien und der brandschutztechnischen Belange in den Werkstätten waren die einschlägigen Bestimmungen der Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) anzuwenden.

Ferner waren die entsprechenden Verordnungen über zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes und über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde

Wien beschäftigten Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Elektrogeräteladeplätze, der Spritzlackierkabine und der Lack- und Lösemittellagerräume war die Verordnung über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten vor Gefahren durch explosionsfähige Atmosphären zu beachten.

Arbeitsmittel waren im Sinn der Verordnung über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten bei der Benützung von Arbeitsmitteln zu überprüfen und zu warten.

Weitere wesentliche gesetzliche Grundlagen für die gegenständliche Prüfung waren die Bauordnung für Wien (BO für Wien) und deren Nebengesetze sowie die einschlägigen haus- und elektrotechnischen Vorschriften.

4. Gefahrenprävention

Wie auch in anderen durch das Kontrollamt geprüften Einrichtungen sind Gefahren für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie für Gebäude und Einrichtungen nicht singulär zu betrachten, sondern es ist auch auf die möglichen Kombinationen und Wechselwirkungen von Gefahren Bedacht zu nehmen.

Am Beispiel der Tätigkeit in der Spritzlackierkabine wird dieser Umstand deutlich. Der feine Sprühnebel des spritzfertigen Lackes bildet in einer bestimmten Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges und brennbares Gemisch. Gleichzeitig kann der Sprühnebel durch Einatmen die Gesundheit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters beeinträchtigen. Daher sind eine geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und technische Vorkehrungen zu treffen, um den Sprühnebel an der Entstehungsstelle abzusaugen. Darüber hinaus müssen elektrische Betriebsmittel in solchen Bereichen explosionsgeschützt ausgeführt werden. Ferner ist die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit diverser sicherheitstechnischer Einrichtungen wiederkehrenden Überprüfungen in angemessenen Zeitintervallen zu unterziehen.

Weiters ist für Einrichtungen mit Spezifikationen wie im Logistik Center ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) auszuarbeiten. In diesem werden die Einrichtung gemäß W-BedSchG 1998 und u.a. festgestellte Gefahren erfasst, sowie durchzuführende Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festgehalten. Das SGD ist alle zwei Jahre einer Evaluierung zu unterziehen.

Für den Fall, dass sich Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter verletzen oder plötzlich erkranken, sind lt. W-BedSchG 1998 Mittel für die Erste Hilfe bereitzustellen und Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer auszubilden.

5. Bereiche höheren Gefahrenpotenzials

5.1 Spritzlackiererei

Im Bereich der Spritzlackieranlage treten drei typische Gefahrenkomplexe auf. Diese sind die Gefahr der Entstehung von Bränden und Explosionen an heißen Oberflächen, die Gesundheitsgefährdung durch Einwirken schädigender Substanzen durch Hautresorption oder Inhalation sowie die Gefahren ausgehend von den durch Elektrizität bzw. durch Druckluft angetriebenen Werkzeugen.

Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, ist es unumgänglich, eine ausreichend dimensionierte Lüftungsanlage zu betreiben und deren Funktionstüchtigkeit durch die Wartung der Filter und die Überprüfung der Luftmengen in regelmäßigen Zeitabständen sicherzustellen.

Weiters besteht die Notwendigkeit, den Bediensteten die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

5.2 Tischlerei

Holzstaub ist dem Wesen nach ein gefährlicher Arbeitsstoff im Sinn arbeitsrechtlicher und brandschutztechnischer Bestimmungen. Einerseits ist ein Gemisch aus Holzstaub und Luft bei einem Mischungsverhältnis von über 30g/m^3 explosionsfähig und andererseits sind einige Holzstäube (Eiche und Buche) als krebserregend bzw. krebsverdächtig eingestuft. Darüber hinaus können außerdem Allergien der Haut und Atemwege verur-

sacht werden. Deshalb sind Stäube, die bei der Holzbearbeitung mit feststehenden Holzbearbeitungsmaschinen und Handmaschinen entstehen, direkt an der Entstehungsstelle abzusaugen.

Ferner sind Staubablagerungen und Späne an Arbeitsplätzen und an Maschinen regelmäßig abzusaugen. Ein Kehren oder Wegblasen mit Druckluft soll nicht erfolgen, um die Entstehung explosiver Holzstaub-Luft-Gemische zu vermeiden.

Aus explosions- und brandschutztechnischer Sicht gilt somit in diesen Arbeitsbereichen ein strenges Rauchverbot. Wenn der Luftgrenzwert der Stäube in gewissen Bereichen der Werkstätte nicht eingehalten werden kann, muss eine Atemschutzausrüstung getragen werden.

Weitere Gefahrenmomente bilden die Verletzungsgefahr und die Lärmbelastung.

5.3 Schlosserei

Beim Schweißen treten im Wesentlichen Gefahren durch Elektrizität, durch hohe Temperaturen, durch die Helligkeit des Lichtbogens, durch das Hantieren mit schweren, oft scharfkantigen Teilen bei eventuell auch ungünstiger Körperhaltung und Lärm auf. Hiezu kommt die Gefährdung durch gesundheitsschädliche Stoffe, die während des Schweißens freigesetzt werden und zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.

Diese treten in Form von Gasen sowie Rauch- und Staubpartikeln auf. Gase können ungehindert in die Lunge gelangen, Partikel werden bis zu einer Teilchengröße von 100 µm eingeatmet.

In welcher Form und in welcher Menge Gefahrenstoffe entstehen, hängt von dem Schweißverfahren, dem Werkstoff und den verwendeten Schweißzusätzen ab. An gefährlichen Gasen kann beim Schweißen Kohlenmonoxid, Ozon oder Stickstoffoxide entstehen, in Form von Partikeln sind beispielsweise Eisen-, Aluminium-, Nickel- oder Manganoxide, Fluoride oder Barium- und Chromverbindungen möglich.

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen können prinzipiell auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen. Einerseits können die Gase oder Partikel unmittelbar den Einwirkungsort schädigen, beispielsweise indem sie die Atemwege reizen oder verätzen. Andererseits können die Gase und Partikel in den Organismus aufgenommen werden und bestimmte Organe angreifen und schädigen.

Viele Gefahrenstoffe, die beim Schweißen entstehen, haben eine toxische Wirkung, sodass es bei geringer Konzentration zu leichten Vergiftungen, bei sehr hoher Konzentration aber auch zu lebensgefährlichen Vergiftungen kommen kann. Hiezu gehören beispielsweise Gase wie Kohlenmonoxid oder Stickstoffdioxid oder auch Oxide von Metallen wie Kupfer, Zink oder Blei. Die Aufnahme von Eisenoxiden über einen längeren Zeitraum in hoher Konzentration kann zu Atemwegserkrankungen wie beispielsweise Bronchitis führen. Außerdem gibt es Stoffe, die in die Gruppe der kanzerogenen Stoffe gehören, beispielsweise Nickeloxide, Cadmium, Beryllium oder bestimmte Chromverbindungen.

Neben der Auswahl geeigneter Schweißverfahren und Schweißwerkstoffe, qualitativ hochwertiger Schweißgeräte mit entsprechenden Vorrichtungen sowie einer sicheren und hochwertigen Schutzbekleidung ist es beim Schweißen daher unbedingt notwendig, eine effektive Be- und Entlüftung sicherzustellen.

In der Schlosserei werden Werkstücke auch spanend bzw. formgebend bearbeitet. Die dafür verwendeten Maschinen und Geräte, wie z.B. Ständerbohrmaschinen, Kaltsägen und Schlagscheren, arbeiten sowohl bei der Fixierung des Werkstückes als auch bei der Bearbeitung des Materials mit hohen Kräften und teilweise mit beträchtlicher Lärmentwicklung.

Verletzungen können durch Quetschen, wie z.B. durch mechanische oder hydraulische Fixiereinrichtungen, durch wegfliegende Werkstoffteile (z.B. Späne), abruptes Versagen eines Werkzeuges (z.B. Bersten einer Trennscheibe) sowie durch Stoßen an scharfen Kanten und Ecken im Arbeitsbereich entstehen.

Daher ist den Bediensteten eine persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus z.B. Schutzbrillen, Gehörschutz und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und die Sicherheitseinrichtungen an den Maschinen funktionstüchtig zu halten. Regelmäßige Überprüfungen der Arbeitsmittel und die Unterweisung des Personals sind unerlässliche präventive Maßnahmen.

6. Brandschutz

6.1 Allgemeines

Die Brandgefahr stellt in Betrieben eine latente Bedrohung dar, der durch vorbeugende Brandschutzmaßnahmen wirksam begegnet werden kann. Der Terminus "Vorbeugender Brandschutz" ist der Überbegriff aller Maßnahmen, welche die Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Bränden a priori verhindern bzw. einschränken sollen.

Die Bestimmungen in der BO für Wien zielen vorrangig auf den Schutz von Leib und Leben, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit im Sinn des vorbeugenden Brandschutzes ab. Effektiver Brandschutz dient im konkreten Fall des Logistik Centers weiters dem Schutz von Sachwerten und der Sicherstellung eines uneingeschränkten Betriebes.

Den drei Säulen des vorbeugenden Brandschutzes ist wesentliches Augenmerk zu schenken, um auf die Problembereiche des Brandschutzes im Betrieb vorbereitet zu sein. Diese sind der bauliche, der anlagentechnische sowie der organisatorische Brandschutz, die einander in sinnvoller und hinreichender Weise ergänzen müssen, um in einem Gesamtkonzept eine optimale Schutzwirkung zu entfalten.

6.2 Baulicher Brandschutz

Eine wesentliche und ursprüngliche Bedeutung der Schaffung einzelner gegeneinander abgeschlossener Bauwerke war und ist neben der Benützbarkeit auch der bauliche Brandschutz. Weiters sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung, der vorhandenen Brandlasten z.B. durch die Art des Lagergutes, der beim Bau verwendeten Baustoffe etc. Vorkehrungen zu treffen, um einer Brandausbreitung entgegenzuwirken. Daher wurden in den Hallen des Logistik Centers der Magistratsabteilung 54 Brandabschnitte in einer sinnvollen und zulässigen Größe ausgebildet.

Da gerade Betriebsbauten wie z.B. Lagerhallen, Werkstätten etc. ständigen Änderungen durch den internen Betriebsablauf unterworfen sind, wurden darüber hinaus anlagentechnische Hilfsmittel zur Brandfrüherkennung eingesetzt.

6.3 Anlagentechnischer Brandschutz

Um den Sachwert- und Objektschutz zu erhöhen, sind im Logistik Center Komponenten des anlagentechnischen Brandschutzes wie z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) sowie Brandfallsteuerungen eingerichtet.

In den Flachdächern der Lager- und Werkstättenbereiche sind Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen als händisch öffenbare bzw. automatisch öffnende Lichtkuppeln integriert, um die bei einem Brand entstehenden heißen Rauchgase abzuführen und eine rauchfreie Schicht in den Lagerhallen gewährleisten zu können.

In der gesamten Anlage des Logistik Centers ist eine automatische BMA in Vollschutz ausgeführt. In allen Gebäudeteilen sind Brand- und Rauchmelder angeordnet, um frühzeitig einen Brand zu detektieren bzw. zu signalisieren, sodass entsprechende Gegenmaßnahmen unmittelbar gesetzt werden können.

Neben den bereits genannten Einrichtungen ist das Logistik Center mit Brandfallsteuerungen, die an die automatische BMA gekoppelt sind, ausgestattet. Bei einem Brandalarm werden die Haltemagnete der Brandschutztore freigegeben, externe Alarmierungseinrichtungen, d.s. beispielsweise Sirenen oder Blitzleuchten, sowie Hilfseinrichtungen für die Feuerwehr (z.B. Schlüsseltresor, optische Signaleinrichtung für die Kenntlichmachung des Standortes der Brandmeldezentrale) aktiviert, Aufzugskabinen in eine für den Brandfall definierte Haltestelle gefahren, brandfallgesteuerte Brandschutzklappen geschlossen und die Absauganlagen abgeschaltet.

6.4 Organisatorischer Brandschutz

Organisatorischer Brandschutz beinhaltet die Aus- und Weiterbildung der Brandschutzbeauftragten (BSB) und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, regelmäßige Begehungen und Eigenkontrollen, die Erstellung einer Brandschutzordnung, von Brandschutz-

plänen sowie von Flucht- und Rettungsplänen und gegebenenfalls eine gezielte Risikoanalyse.

Im Logistik Center nahm im Zeitpunkt der Prüfung der Betriebsleiter die Funktion des BSB wahr und organisierte die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen. Er führt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter teilweise selbst durch oder veranlasst externe Schulungen z.B. in der Handhabung der ersten und erweiterten Löschhilfe. Weiters obliegen ihm die Erstellung einer Brandschutzordnung, die einmal jährlich zu erfolgende Unterweisung sämtlicher Bediensteter und die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Brandschutzplänen.

Ferner hat der BSB regelmäßig betriebliche Eigenkontrollen anhand von Kontrolllisten vorzunehmen und seine Feststellungen in einem Brandschutzbuch festzuhalten, in dem ebenso besondere Vorfälle wie bzw. Mängelbehebungen zu dokumentiert sind.

7. Feststellungen und Empfehlungen zum Themenkreis Brandschutz

7.1 Baulicher Brandschutz

Bei der Begehung der Betriebsstätte stellte das Kontrollamt fest, dass eine Durchführung von Elektroleitungen durch eine brandabschnittsbildende Wand in der Halle 1 nicht ordnungsgemäß abgeschottet war.

Weiters war festzustellen, dass die Feuerschutztüren nicht immer entsprechend der gültigen Norm selbstständig ins Schloss fielen bzw. die Tür zwischen der Tischlerei und der Maschinenwerkstätte insofern defekt war, als sie lediglich mit zusätzlichem händischen Kraftaufwand geschlossen werden konnte.

Die Zugangstür zum Lacklagerraum neben der Spritzlackiererei in der Halle 1 wies entgegen der gesetzlichen Forderung nach einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten nur eine solche von 30 Minuten auf. Dies galt auch für den Lacklagerraum neben dem Kompressorraum im Keller der Halle. Beide Lacklagerräume dürfen nach Ansicht des Kontrollamtes nur über eine Schleuse zu betreten sein, weil einerseits die Elektroinstallationen im Kompressorraum nicht explosionsgeschützt ausgeführt waren und andererseits im Erdgeschoß ein Hauptverkehrs- und Fluchtweg vorbeiführte.

In der Halle 3 war bei der Begehung des Hochregallagers die Lagerung von Scheibenfrostschutz sowie von Motoröl in einem Holzregal zu bemängeln. Das Kontrollamt empfahl, derartige Produkte in Räumen für brennbare Flüssigkeiten zu verwahren.

Die Fenster des Büros in der Halle 3 in der Wand zur Laderampe besaßen keine Brandschutzqualifikation. Das Kontrollamt regte an, diese Fenster in der Qualifikation EI 30 auszuführen, weil die betroffene Wand dieses Büros den Abschluss eines Brandabschnitts bildet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:

Die Durchführung von Elektroleitungen durch eine brandabschnittsbildende Wand wurde abgeschottet.

Die Magistratsabteilung 34 wurde mit der Durchführung der Sanierung der Feuerschutztüren beauftragt. Es wird eine Verlegung der Lacklagerräume in den Kellerbereich der Handwerkstätte geprüft, oder eine Sanierung der bestehenden Lacklagerräume vorgenommen.

Die beanstandeten Lagerungen wurden umgehend entfernt.

Die Magistratsabteilung 34 wird mit der Kostenerhebung der vorgeschlagenen Maßnahme beauftragt.

7.2 Anlagentechnischer Brandschutz

Bei der Einschau in die Unterlagen über die BMA zeigte sich, dass diese im Jahr 2005 einer Abnahmeüberprüfung durch eine akkreditierte Stelle und danach jährlich einer Wartung durch die errichtende Fachfirma unterzogen wurde. Die in der TRVB S 123 - Brandmeldeanlagen und im Abnahmegutachten geforderte zweijährliche Revision durch eine akkreditierte Stelle wurde jedoch bis dato nicht durchgeführt.

Das Kontrollamt erkannte darin ein Versäumnis, weil die Wartung der Fachfirma lediglich die Funktionstüchtigkeit der Rauch- bzw. Wärmemelder bestätigt. Die gesamte

Konzeption bzw. Funktion der automatischen BMA wurde seit der Erstabnahme nicht mehr untersucht. Das Zusammenwirken der einzelnen anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen wurde nicht nach dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechend geprüft und bestätigt.

Der Dienststelle wurde empfohlen, sich mit der Magistratsabteilung 34, die derartige Überprüfungen veranlasst, in Verbindung zu setzen, um eine umgehende Prüfung der BMA durch eine akkreditierte Prüfstelle zu initiieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:
Die Überprüfung der BMA durch eine akkreditierte Stelle wurde bereits veranlasst.

Bei der Begehung der Lagerbereiche zeigte sich, dass in der Halle 3 die Stellmotoren der öffenbaren Lichtkuppeln im Obergeschoß, die ein Teil der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) sind, teilweise nicht an die zentrale Steuerung angeschlossen waren. Im Brandfall werden sie daher nicht automatisch geöffnet und die wirkungsvolle Ableitung der heißen Rauchgase unterbleibt, weshalb ein gezielter und wirkungsvoller Feuerwehreinsatz erschwert wird. Ferner fiel auf, dass insbesondere der Lagerbereich im Erdgeschoß der Halle 3 keine automatischen Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen besaß.

Im Logistik Center lagen von der Magistratsabteilung 34 in Auftrag gegebene Wartungsprüfbestätigungen über die RWA auf, die zwei Wochen vor der Einschau des Kontrollamtes ausgefertigt worden waren. Die Einschau in diese Unterlagen ergab, dass eine der Bestätigungen durch eine unkorrekte Ortsangabe keinem Objekt des Logistik Centers zugeordnet werden konnte. Weiters hatte die beauftragte Fachfirma grobe Mängel festgestellt, attestierte der Anlage aber dennoch einen betriebsbereiten Zustand. Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte dieser Widerspruch erkannt, die Fachfirma darauf hingewiesen und die Mängelbehebung in die Wege geleitet werden müssen. Das Kontrollamt merkte weiters an, dass durch die Mängel an der RWA ein wesentlicher Teil der anlagentechnischen Brandschutzvorkehrungen im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung außer Kraft gesetzt war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Die Revision der BMA wurde durch eine akkreditierte Stelle durchgeführt. Die Stellmotoren dienen nur zusätzlich für eine Lüftungsfunktion. Die Öffnung im Brandfall erfolgt automatisch mittels einer Druckluftpatrone. Hinsichtlich der nicht vorhandenen automatischen Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen im Erdgeschoß der Halle 3 wird mit der Magistratsabteilung 34 Kontakt aufgenommen. Künftig wird auf eine ordnungsgemäße Befunderstellung inkl. Mängelbehebung gedrängt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:
Der Anschluss der Lichtkuppeln an die BMA sowie die Behebung der Mängel wurden bereits veranlasst.

7.3 Organisatorischer Brandschutz

Zum organisatorischen Brandschutz stellte das Kontrollamt fest, dass der BSB des Logistik Centers zwar periodische Eigenkontrollen durchführt, dessen Ergebnisse jedoch nicht ausreichend, wie etwa in Form eines Begehungsprotokolls, dokumentiert waren. Derartige Protokolle sind Checklisten und dienen dem BSB neben dem Nachweis, dass Eigenkontrollen durchgeführt wurden, der Dokumentation sowohl festgestellter Mängel als auch der Anordnung von Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel. Hinsichtlich der Feststellung des Kontrollamtes zur RWA wurde empfohlen, künftig auch die Prüfung der Funktionsfähigkeit dieser Anlage in die periodischen Eigenkontrollen des BSB aufzunehmen.

Laut TRVB O 119 - Betrieblicher Brandschutz - Organisation ist neben der Bestellung eines BSB auch ein Brandschutzwart (BSW) zu ernennen. Der BSW unterstützt einerseits den BSB und ist andererseits seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Aus dem SGD war ersichtlich, dass die Ernennung im Zeitpunkt der Prüfung noch ausständig war.

Sämtliche Vorkommnisse hinsichtlich des Brandschutzes wie etwa Überprüfungen oder Alarme und Fehlalarme der BMA müssen in schriftlicher Form, z.B. in einem Kontroll-

buch, festgehalten werden. Ein Bestandteil der Aufzeichnungen ist der Stand des sogenannten Alarmzählers der BMA zum jeweiligen Datum. Bei der Einschau in das Kontrollbuch für das Logistik Center fiel auf, dass die Alarmzählerstände Lücken aufwiesen. Es wurde empfohlen, das Kontrollbuch in Hinkunft entsprechend der TRVB S 123 - Brandmeldeanlagen zu führen.

Zu den vorgelegten Brandschutzplänen stellte das Kontrollamt fest, dass diese nicht vollständig waren und nicht die aktuellen Raumwidmungen enthielten. Weiters waren Eintragungen in den Plänen, wie z.B. Brandabschnitte und Planzeichen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend eingetragen bzw. fehlten sie gänzlich.

Für das Logistik Center wurde eine Brandschutzordnung aus dem Jahr 2008 vorgelegt. Diese ist jeder Bediensteten bzw. jedem Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Weiters sind einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen. Bei der Einschau in die Brandschutzunterlagen war festzustellen, dass über die Unterweisung der Bediensteten in der Handhabung der Geräte der ersten oder erweiterten Löschhilfe keine Aufzeichnungen vorhanden waren. Der Dienststelle wurde daher empfohlen, in diesem Punkt das W-BedSchG 1998 und die dazu erlassene, den Brandschutz betreffende Verordnung vollinhaltlich umzusetzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:

Die Dokumentation der Eigenkontrollen des BSB wird an die Empfehlung des Kontrollamtes angepasst und die Prüfung der Funktionsfähigkeit der RWA wird in die Eigenkontrollen aufgenommen. Zur Unterstützung des BSB werden zusätzlich BSW ausgebildet. Das Kontrollbuch für die BMA wird, hinsichtlich der Dokumentationen der Alarmzählerstände, entsprechend der TRVB S 123 geführt werden. Die Brandschutzpläne werden nachgeführt, Brandabschnitte und Planzeichen werden den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend ergänzt und neuerlich zur Vidende bei der Magistratsabteilung 68 vorgelegt. Die Unterweisung der Bediensteten in der Handhabung der Geräte der ersten oder erweiterten Löschhilfe wird künftig dokumentiert.

8. Arbeitsmittel

Entsprechend des 3. Abschnittes des W-BedSchG 1998 sind den Bediensteten Arbeitsmittel in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen und regelmäßig einer Kontrolle und Wartung zu unterziehen. Per Definition sind Arbeitsmittel alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Bedienstete vorgesehen sind.

Bei der Einschau in die Kontrollbücher der Arbeitsmittel stellte das Kontrollamt fest, dass z.B. bei der Kontrolle der Traglast des Hubstaplers die Prüflast geringer war als dessen Nutzlast, wodurch die Prüfung eingeschränkt aussagekräftig war. Weiters stand ein Arbeitskorb in Verwendung, dessen Traglast lt. dem Typenschild zwei Personen bzw. max. 200 kg betrug. Im Prüfbuch war hingegen vom Prüfingenieur vermerkt worden, dass nur mehr eine Person bzw. max. 100 kg im Arbeitskorb transportiert werden dürfen.

Bei der Begehung der Lagerhallen fielen dem Kontrollamt zwei Paletten-Folienwickelmaschinen auf, zu denen keine Prüfnachweise vorgelegt werden konnten, obwohl die diesbezüglichen Sicherheitseinrichtungen wie z.B. elektrische Endschalter ebenfalls einer Kontrolle bedürfen.

Wie bereits erwähnt, ist im Keller der Halle 1 eine zentrale Druckluftanlage situiert. Diese Anlage besteht aus einem Kompressor und einem Windkessel mit einem Betriebsdruck von 11 bar und einem Volumen von 750 l. Entsprechend der Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist diese Anlage einer äußeren, inneren sowie einer Druck- und Dichtheitsprüfung in unterschiedlichen Intervallen zu unterziehen. Diese Prüfungen sind in ein Prüfbuch, das auch eine Dokumentation der Anlage sowie eine Gefahrenanalyse beinhaltet, einzutragen. Ein derartiges Prüfbuch konnte jedoch nicht vorgelegt werden.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 54, eine Evaluierung der Prüfungspflichten aller Arbeitsmittel unter Einbeziehung der Magistratsabteilung 34 vorzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Die Magistratsabteilung 54 wird eine Evaluierung der Prüfpflichten aller Arbeitsmittel unter Einbeziehung der Magistratsabteilung 34 und der Magistratsabteilung 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung durchführen. Die zentrale Druckluftanlage wurde bereits überprüft. Ein entsprechendes Prüfbuch liegt in der Dienststelle auf.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:
Für die Druckluftanlage wurde ein Prüfbuch aufgelegt. Die Anlage wurde in das Prüfprogramm der Magistratsabteilung 34 aufgenommen.

9. Lüftungstechnische Anlagen in den Werkstätten

Wie bereits erörtert, sind in den Werkstätten zur Vermeidung von Gefahren für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, wie z.B. Explosionsgefahr, Gefahr von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen, lüftungstechnische Anlagen zur Be- und Entlüftung installiert.

9.1 Spritzlackieranlage

In der Spritzlackierkabine ist eine Zuluftvorwärmung und vor dem Spritzstand eine Absaugung eingerichtet. Bei der Begehung der Spritzlackierkabine zeigten sich die Filtermatten der Absauganlage durch die Ablagerungen des Lacknebels stark verschmutzt bzw. verklebt. Dies ließ auf eine nicht regelmäßig vorgenommene Instandhaltung der Filter schließen und es war anzunehmen, dass der Abluftvolumenstrom und daher auch die Wirkung der Absaugung erheblich reduziert waren.

Bei der Einschau in die Wartungsprotokolle war einerseits festzustellen, dass erst wenige Wochen vor der Begehung des Kontrollamtes eine Wartung vorgenommen worden war, bei der auf den Verschmutzungsgrad der Filtermatten jedoch nicht eingegangen wurde. Andererseits wurde in den letzten fünf Jahren lediglich die Zuluftanlage der Spritzkabine einer Wartung unterzogen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:
Die Filtermatten wurden nach vorliegenden Unterlagen im Zuge

einer Wartung im Oktober 2010 getauscht. Sollte, bedingt durch die intensive Nutzung der Anlage, im Normalbetrieb ein Filtertausch erforderlich sein, muss der Wechsel im Auftrag des Nutzers erfolgen.

Darüber hinaus fanden sich in den Wartungsprotokollen Anmerkungen, die nach Meinung des Kontrollamtes Mängel beschrieben, die inzwischen zu beheben gewesen wären. Beispielsweise war der Differenzdruckwächter, der Aufschluss über den Verschmutzungszustand der eingesetzten Filter gibt, ohne Funktion. Weiters waren Teile, die einer Reinigung bedürfen, nicht zugänglich gewesen, weshalb von einer Kontrolle bzw. Reinigung abgesehen wurde. Nach Meinung des Kontrollamtes hätte die Herstellung einer Wartungsöffnung die erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:
Die Reparatur des Differenzdruckwächters wurde bereits durchgeführt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Der Zustand der Filtermatten wird künftig periodisch (wöchentlich) kontrolliert. Bei Bedarf erfolgt umgehend ein Tausch der Filtermatten.

Neben den Wartungsprotokollen wurden über die Lüftungsanlage der Spritzlackierkabine Prüfbefunde für lüftungstechnische Anlagen ausgestellt. Dabei wurde im Jahr 2006 an der Lüftung der Spritzlackierkabine eine Luftvolumenmessung durchgeführt sowie eine allgemeine Befundung vorgenommen. In dem Befund wurden leichte Mängel ausgewiesen und der Anlage ein ordnungsgemäßer Zustand attestiert.

Laut dem Prüfbefund des Jahres 2007 war das Heizregister zur Luftvorwärmung bei der Inspektion nicht zugänglich. Dies stufte das technische Inspektionsorgan zwar als nicht ordnungsgemäß ein, dennoch wurden keine weiteren Maßnahmen für erforderlich erachtet. Dies war insofern nicht nachvollziehbar, weil - obwohl die Anlage nicht verändert wurde - im Prüfbefund des Jahres 2009 festgehalten worden war, dass dasselbe Heiz-

register einer gründlichen Reinigung unterzogen bzw. davon eine Bilddokumentation angefertigt wurde. Weiters bestanden noch jene Mängel, die bereits im Prüfbefund des Jahres 2007 angeführt waren.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 34, für eine nachvollziehbare Befundlage Sorge zu tragen, nötigenfalls die aus den Mängeln abzuleitenden Erfordernisse der Dienststelle zu erläutern und diese u.U. auch bei der Prioritätenreihung für die Mängelbehebung zu unterstützen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:
Im Jahr 2009 wurden die Heizregister gereinigt. Dabei wurden die verschweißten Gitter geöffnet, um die Heizregister zugänglich zu machen.

Künftig werden alle Befunde (positiv/negativ) an die Magistratsabteilung 54 übermittelt, um eine durchgängige Nachvollziehbarkeit der Befundanlage zu erreichen und gemeinsame Lösungsvarianten zu erstellen.

Im Zuge der Begehung stellte das Kontrollamt fest, dass bei den Zugangstüren der Spritzlackierkabine Rollenschalter zur Lüftungssteuerung angebracht waren. Diese haben die Funktion, die Zu- und Abluftanlage außer Betrieb zu nehmen und die Druckluftzufuhr zum Spritzwerkzeug zu unterbrechen, sobald eine Tür geöffnet wird bzw. offen steht. Der Schalter an der doppelflügeligen Feuerschutztür zwischen der Spritzlackierkabine und dem Vorbereitungsraum war jedoch defekt und damit der beschriebene Regelkreis außer Kraft gesetzt. Das Kontrollamt empfahl, einerseits den defekten Schalter auszutauschen und andererseits die gesamte Zu- und Abluftanlage umfassend zu überprüfen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Der defekte Schalter wurde getauscht und eine umfassende Überprüfung der gesamten Zu- und Abluftanlage wird veranlasst.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird nachgekommen.

9.2 Tischlerei

Wie bereits erwähnt, waren sämtliche stationären Holzbearbeitungsmaschinen direkt an eine der beiden Späneabsauganlagen angeschlossen. Bei der Begehung zeigte sich, dass die Absauganlagen z.T. stark verschmutzt waren und einen dementsprechend ungepflegten Eindruck vermittelten. Der Dienststelle wurde empfohlen, entsprechend der Vermerke der mit der Wartung betrauten Fachfirma ein Reinigungsintervall von rd. einem Monat einzuhalten und die Bediensteten dahingehend zu unterweisen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:

Die Absauganlagen werden einer periodischen Reinigung unterzogen.

9.3 Schlosserei

Die Magistratsabteilung 54 legte dem Kontrollamt Prüfbefunde für lüftungstechnische Anlagen der Schweißplatzabsaugung aus den Jahren 2007 und 2008 sowie Wartungsprotokolle aus den Jahren 2007 und 2009 zur Einsichtnahme vor. In den beiden Prüfbefunden wurde der Anlage ein ordnungsgemäßer Zustand attestiert. Auffällig war dennoch, dass in diesen beiden Befunden jeweils dieselben Mängel angeführt und keine Frist für deren Behebung gesetzt waren.

Ferner war festzustellen, dass im Jahr 2009 kein Prüfbefund, der im Regelfall auf der Grundlage des Wartungsprotokolls erstellt wird, durch die Magistratsabteilung 34 ausgefertigt worden war und für das Jahr 2010 ebenfalls der Nachweis der Überprüfung der Schweißplatzabsaugung fehlte. Es wurde empfohlen, für die nachweisliche Überprüfung der Schweißplatzabsaugung Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Die Überprüfung der Schweißplatzabsaugung wurde bereits durchgeführt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Der Überprüfungsbefund für die Schweißplatzabsaugung aus dem Jahr 2010 liegt bereits vor.

10. Elektrische Anlagen

10.1 Anlagenverantwortliche bzw. Anlagenverantwortlicher

Eine der wesentlichen Forderungen aus der verbindlichen Bestimmung des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) ÖVE-EN 50110-1 - Betrieb von elektrischen Anlagen beinhaltet die Benennung einer oder eines Anlagenverantwortlichen, die oder der die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlage trägt. Teilweise kann diese Verantwortung auf andere Personen übertragen werden. Die Magistratsabteilung 54 stützt sich dabei größtenteils auf die Dienste der Magistratsabteilung 34, die übergeordnete Aufgaben auf Namen und Rechnung der Dienststelle wahrnimmt.

Somit hatte der Leiter des Logistik Centers bzw. dessen Stellvertreter die Rolle des Anlagenverantwortlichen faktisch ohne entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen auszufüllen. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre ehestens eine Anlagenverantwortliche bzw. ein Anlagenverantwortlicher in der Formal gebotenen Weise zu benennen, die bzw. der durch Schulungen und durch die exakte Definition der internen Aufgabenaufteilung und der Schnittstelle zur Magistratsabteilung 34 Erleichterung in seiner täglichen Arbeit erfährt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Die Magistratsabteilung 54 wird das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 34 suchen, damit eine exakte Abklärung der Aufgaben einer Anlagenverantwortlichen bzw. eines Anlagenverantwortlichen erfolgt. Danach wird durch die Magistratsabteilung 54 eine fachlich geeignete Person bestellt.

10.2 Überprüfung und Befundung

10.2.1 Grundsätzliches

Der Betriebsbewilligung für das Logistik Center zufolge sind die elektrischen Anlagen im Intervall von längstens drei Jahren einer Überprüfung zu unterziehen. Anlagenteile, die

in explosionsgefährdeten Bereichen installiert sind, sind gemäß der Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003 aufgrund des erhöhten Gefährdungspotenzials bzw. der speziellen Anforderungen jährlich zu überprüfen.

10.2.2 Überprüfung der Anlagenteile außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche

Die elektrischen Anlagen wurden lt. einem dahingehenden Regieschein letztmalig im August des Jahres 2010 durch eine Fachfirma überprüft. Bis zum Abschluss der kontrollamtlichen Einschau im Jänner 2011 war es der Magistratsabteilung 54 allerdings nicht möglich, die Erkenntnisse aus dieser Überprüfung in Befundform zu erhalten. Daher hatte das Kontrollamt die vorangegangene Befundung vom September des Jahres 2007 als aktuell anzusehen.

Aus dieser Überprüfung resultierten vier Einzelbefunde über die Bereiche "Schlosserei, Tischlerei", "Niederspannungsraum, Heizraum und Büro", "Hochregallager" und "Verkauf, Möbellager, Außenbereich". Während die Befunde über die drei letztgenannten Bereiche keine oder lediglich solche Mängel zu Tage brachten, die keine unmittelbare Gefahr für den Betrieb darstellten, war der Befund über die Schlosserei bzw. Tischlerei negativ ausgefallen.

Beanstandet wurden dabei z.B. nicht angeschlossene und nicht einzeln lösbare Schutzleiter, mangelhaft befestigte Verbindungsdosen bzw. mangelhafte Kabeleinführungen sowie übersicherte Fehlerstromschutzschalter. Obwohl ein Mitarbeiter der Leitung des Logistik Centers glaubhaft versicherte, einige der relevanten Mängel wären bereits behoben worden, wies das Kontrollamt auf das Erfordernis hin, solche Mängelbehebungen in die vorgesehenen Felder der Mängellisten unverzüglich einzutragen bzw. eintragen zu lassen. Andernfalls wäre davon auszugehen, die Magistratsabteilung 54 würde über einen Zeitraum von nunmehr über drei Jahren den Betrieb trotz einer negativen Befundlage unverändert aufrechterhalten haben. Unter diesem Gesichtspunkt war nach Meinung des Kontrollamtes auch der Befund der Überprüfung vom August 2010 mit besonderem Nachdruck einzufordern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:
Die Befunde vom August 2010 liegen mittlerweile in der Magistratsabteilung 54 vor. Laut den aktuellen Befundergebnissen weist die Anlage keine wesentlichen Mängel auf.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Die positiven Überprüfungsbefunde für das Jahr 2010 liegen in der Magistratsabteilung 54 auf. Hinsichtlich der Mängelbehebung bei den negativen Befunden wurde bereits ein Auftrag an die Magistratsabteilung 34 erteilt.

10.2.3 Überprüfung der Anlagenteile innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche

Die jährlich vorzunehmenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen wurden jeweils im September der letzten Jahre durchgeführt. Die Einschau in die Unterlagen ergab, dass dabei entweder keine Mängel oder lediglich Mängel aus der Mängelklasse 3 zu verzeichnen waren. Solche Beanstandungen aus der Mängelklasse 3 betreffen beispielsweise nicht mehr benötigte Leitungen, die zu entfernen wären oder auch Empfehlungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten.

10.3 Feststellungen bei der Begehung

Vermutlich auch durch das Fehlen einer bzw. eines formal bestellten Verantwortlichen vor Ort kam es bei der Begehung des Logistik Centers zu Bemängelungen, die zu einem Gutteil vermeidbar gewesen wären. Dies betraf z.B. den nicht (wieder) angeschlossenen Potenzialausgleich für die Wasserleitung im Keller des Bürotraktes oder eine vorgefundene Verteilersteckdose in der Tischlerei. Diese Verteilersteckdose war, um sie an der Seitenwand des Holzkastens befestigen zu können, kurzerhand durchbohrt und angeschraubt worden. Neben der Beschädigung der Basisisolierung kann es durch die metallische Schraube oder durch die Verletzung der Isolierung der internen Verdrahtung zum Kurzschluss und widrigenfalls zu einer Brandentstehung kommen. Abgesehen davon war durch die völlig unsachgemäße Handhabe der Schutz gegen direktes Berühren nicht mehr gegeben. Auch die von Bediensteten angebrachten Verlängerungskabel zum Betrieb teils privater Geräte wie Radios oder Kaffeemaschinen

hätten nach einem entsprechenden Hinweis einer bzw. eines Verantwortlichen sachgerecht verlegt werden können, womit z.B. die Stolpergefahr reduziert worden wäre.

Auffällig waren auch die in großer Anzahl aufgestellten Kühlschränke, die nur sporadisch mit Lebensmittel befüllt waren. Die Geräte schienen zum überwiegenden Teil von den Dienststellen nicht mehr gebrauchte Altwaren zu sein, die unter den Schreibplätzen der Bediensteten der Magistratsabteilung 54 gerne Verwendung fanden. Neben der insgesamt unnötigen Steigerung der Anzahl an Verbrauchern waren auch der Zustand und die Technik der Geräte überaltert, sodass der Energieverbrauch auch aus diesem Gesichtspunkt über Gebühr anstieg. Der Anregung des Kontrollamtes, einige wenige zentrale und vor allem einer günstigen Energieeffizienzklasse zugehörige Kühlschränke aufzustellen, kam der Leiter des Logistik Centers umgehend nach und konnte schon bei der nächsten Begehung eine Bereinigung der Situation präsentieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Die bei der Begehung festgestellten Mängel wurden bereits behoben.

11. Blitzschutz

Analog zu den elektrischen Anlagen ist auch die Blitzschutzanlage im dreijährigen bzw. einjährigen Intervall zu überprüfen. Da jedoch lediglich der Bürotrakt keine explosionsgefährdeten Bereiche beherbergte, überprüfte die beauftragte Firma bei ihren jährlichen Begutachtungen sämtliche blitzschutztechnischen Einrichtungen aller Objekte. Die Magistratsabteilung 54 befürchtete, durch den andernfalls vorherrschenden differierenden Prüfrhythmus für die Hallen bzw. den Bürotrakt in die Gefahr von Versäumnissen zu geraten.

Diese Vorgangsweise war für das Kontrollamt durchaus verständlich und angesichts des relativ geringen finanziellen Mehrbedarfs auch nachvollziehbar. Es sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auf diesem Sektor durchaus Einsparungspotenzial besteht.

Die eingesehenen Befunde über die Überprüfungen attestierten der Blitzschutzanlage einen mängelfreien Zustand. Zu bemerken war dabei allerdings, dass der Befund des Jahres 2005 nicht vorhanden war und die übrigen Dokumente nicht durchgängig durch eine bzw. einen Verantwortlichen zur Kenntnis genommen worden waren.

Besonders stachen bei der Einschau die Werte für die Ausbreitungswiderstände bei den insgesamt 26 Prüfklemmen der Anlage ins Auge. In den Befunden der Jahre 2007 und 2008 wies das überprüfende Unternehmen bei den jeweiligen Klemmen einen bis in die Kommastelle völlig identen Ausbreitungswiderstand aus. Da Ausbreitungswiderstände naturgemäß ständig, also auch von Überprüfung zu Überprüfung, in einem gewissen Rahmen schwanken, liegt die Vermutung nahe, dass der Befund aus dem Jahr 2007 lediglich kopiert bzw. fortgeschrieben und als aktuelles Dokument tituliert worden ist. Aus diesem Anlass empfahl das Kontrollamt, einerseits der Magistratsabteilung 54, die Befunde künftig nachweislich zur Kenntnis zu nehmen und andererseits der Magistratsabteilung 34, die Qualität der Unterlagen zu hinterfragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Der Empfehlung des Kontrollamtes wird entsprochen: Die Befunde werden künftig nachweislich zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:
Die Evaluierung der vorliegenden Befunde wurde bereits durchgeführt. Die auffälligen Übereinstimmungen der Befunde (Werte für die Ausbreitungswiderstände) 2007 und 2008 wurden von der befundenden Firma aufgeklärt.

12. Explosionsschutz

Für die Abschätzung der Gefahr und der Bestimmung von Schutzzonen für die in der Spritzlackierkabine möglicherweise auftretenden explosionsfähigen Atmosphären wurde im Jahr 2006 ein Explosionsschutzgutachten durch eine Fachfirma erstellt.

Darin wurden die Lacklagerräume im Erdgeschoß und im Keller der Halle 1 als Zone 2, d.h. als Bereich, in dem bei Normalbetrieb explosionsfähige Atmosphären normalerwei-

se nicht oder nur kurzzeitig auftreten, eingestuft. Die Lackierkabine, der Trockenraum und der Lackvorbereitungsraum wurden als Zone 1, d.h. als Bereich in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich explosionsfähige Atmosphären bilden können, definiert.

Weiters wurden die Ladestationen der batteriebetriebenen Arbeitsmittel einer Bewertung unterzogen und um die Batterien ein kugelförmiger Sicherheitsraum der Zone 1 mit einem Radius von 0,5 m festgelegt.

Nach Meinung des Kontrollamtes hätte das Gutachten auch eine Bewertung der Späneabsauganlagen der Tischlerei und der Spänelagerung beinhalten müssen. Weiters hätte entsprechend der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) das Gutachten eine Bewertung der Eignung der in den jeweiligen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten Arbeitsmittel und der eingerichteten elektrischen Anlagen zu enthalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:
Die Magistratsabteilung 54 wird eine Ergänzung des vorliegenden Gutachtens hinsichtlich der Bewertung der Späneabsauganlagen der Tischlerei und der Spänelagerung, sowie eine Bewertung der Eignung der verwendeten Arbeitsmittel, in Auftrag geben.

13. Aufzug

In der Halle 3 führt ein hydraulisch angetriebener Selbstfahreraufzug mit einer Nennlast von 2.000 kg vom Erdgeschoß in das erste Obergeschoß, der hauptsächlich zur Beförderung von Lasten genutzt wird. Nachdem der Aufzug als Durchlader ausgeführt ist, stehen insgesamt vier Ladestellen zur Verfügung. Die Aufzugsanlage wurde zeitgleich mit der Errichtung der Halle eingebaut und entstammt daher ebenfalls aus dem Jahr 1992.

Die Einschau in die Dokumentation der Anlage, die sogenannte Aufzugsmappe bzw. das Aufzugsbuch ergab, dass die wesentlichen Wartungsarbeiten und Überprüfungen in den vorgeschriebenen Intervallen vorgenommen wurden. Letztmalig überprüft wurde

die Aufzugsanlage im August des Jahres 2010, die Rückverfolgung der Befundlage ließ die Einhaltung des jährlichen Prüfintervalls erkennen. Falls Mängel bei der Überprüfung zutage traten, ließ die Magistratsabteilung 54 diese innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters beheben.

14. Sonstige Feststellungen und Empfehlungen

14.1 Personalbereiche

In den vier Bauteilen, aus denen das Logistik Center besteht, stehen den Bediensteten WC-Anlagen zur Verfügung. Zusätzlich sind im Bürotrakt getrennte Garderoben für Damen und Herren mit angeschlossenen Nassbereichen eingerichtet, in der Halle 1 eine Garderobe für Herren (Tischlerei) und in der Halle 2 eine weitere Dusche. Im Bürotrakt befinden sich weiters eine Küche und zwei Sozialräume und in der Halle 2 ebenfalls ein kleiner Kochbereich. Die Wasseraufbereitung erfolgt dezentral mit mehreren Elektroboilern.

Zu den Nass- und Sanitärbereichen im Altbestand des Logistik Centers stellte das Kontrollamt grundsätzlich fest, dass der optische Eindruck der langen Nutzungsdauer entsprach. Die aus der Errichtungszeit stammende Verfliesung war teilweise schadhaft bzw. ausgebessert, an den Verfugungen und den Silikonfugen war überdurchschnittlicher Schimmelbefall festzustellen. Die Dusche in der Halle 2 bot sich im schlechtesten Zustand dar. Der Duschkopf war stark verkalkt, ebenso war an den Fugen starker Schimmelbefall festzustellen. In der WC-Gruppe der Halle 3 war die Silikonfuge zwischen Boden und Wand schadhaft, sodass beim Reinigen Waschwasser in das Mauerwerk eindringen konnte.

Dem Kontrollamt ist bewusst, dass Schimmelbefall von Verfugungen in Nass- und Sanitärbereichen selbst bei großer Sorgfalt nicht gänzlich vermeidbar ist. In Anbetracht des festgestellten Ausmaßes wurde jedoch empfohlen, in den angesprochenen Bereichen - sofern diese weiter genützt werden - die befallenen und auch die defekten Silikonfugen zu erneuern und die Verfugung der Fliesen einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Weiters stellte das Kontrollamt bei der ersten Begehung der Damengarderobe im Bürotrakt und der WC-Gruppe in der Halle 3 eine überaus starke und unzumutbare Geruchsbelästigung fest, deren Ursache jedoch nicht definitiv ergründet werden konnte. Bei diesen Personalbereichen handelte es sich um innenliegende Räume, für die eine Zwangsbelüftung erforderlich ist. In der Damengarderobe war zwar eine statische Entlüftung vorhanden, die nach Ansicht des Kontrollamtes keinen ausreichenden Luftwechsel ermöglichte. In der WC-Gruppe der Halle 3 war eine mechanische Entlüftung eingerichtet, deren Effektivität offensichtlich unzureichend war.

Es wurde daher empfohlen, die Ursache zu analysieren und umgehend zuverlässige Abhilfe zu schaffen.

Die Garderoben- und Aufenthaltsbereiche für das Personal des Logistik Centers waren zwar zweckmäßig eingerichtet, deren optische Anmutung entsprach jedoch keinem zeitgemäßen Standard. Im Zeitpunkt der Prüfung befand sich der Garderobenbereich in der Halle 1 auch wegen eines Wasserschadens in einem desolaten Zustand. Die Sanierungsmaßnahmen waren im Laufen.

Das Kontrollamt regte eine optische Aufwertung der Personalbereiche an. Dazu wäre es aus der Sicht des Kontrollamtes zweckdienlich, eine Prioritätenreihung zu erstellen und diese nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel abzuarbeiten. Die Schaffung einer nach Geschlechtern getrennten Zentralgarderobe stellt nach Meinung des Kontrollamtes die beste Lösung dar.

Bezüglich der Warmwasserbereitung mit Elektroboilern erachtete es das Kontrollamt für sinnvoll zu eruieren, in welchen Bereichen Warmwasser zur Verfügung stehen muss und welche nicht benötigten Boiler außer Betrieb genommen werden könnten. Auch in diesem Punkt würde eine Zentralgarderobe ökonomische Vorteile bringen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:

Die Anregung des Kontrollamtes wird von der Magistratsabteilung 54 aufgenommen; es wird hinsichtlich der Sanierung eine Prioritätenreihung erstellt.

14.2 Erste Hilfe

In den Objekten des Logistik Centers wurden entsprechend dem W-BedSchG 1998 Erste-Hilfe-Kästen vorgehalten, worin im Zuge stichprobenweiser Kontrollen abgelaufene Produkte vorzufinden waren. In der Halle 3 befand sich ein Kasten, der zwar als Erste-Hilfe-Kasten gekennzeichnet war, aber zweckentfremdet benutzt wurde. Das Kontrollamt empfahl, sämtliche Erste-Hilfe-Kästen zu überprüfen, abgelaufene Produkte zu ersetzen sowie den nicht mehr benutzten Erste-Hilfe-Kasten zu entfernen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wurde bereits umgesetzt. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Inhaltes der Erste-Hilfe-Kästen hinsichtlich des Ablaufdatums.

14.3 Lagerungen

In der Halle 1 waren an deren Außenwand nahe dem Hochspannungsraum Eisenprofile und Latten lediglich angelehnt und nicht gegen Umfallen gesichert. Bei der zweiten Begehung stellte das Kontrollamt fest, dass diese unsachgemäßen Lagerungen in der Zwischenzeit entfernt wurden. Auch in der Halle 3 fand das Kontrollamt mehrere massive Querträger für die Hochregale ungesichert an die Außenwand der Halle angelehnt vor. Deren Entfernung und sichere Lagerung wurde unverzüglich veranlasst. Im Zeitpunkt beider Begehungen war im Lagerbereich für neue Möbel eine Leiter ungesichert an der Trennwand zur Tischlerei abgestellt. Das Kontrollamt empfahl daher, generell verstärkt darauf zu achten, dass lange Gegenstände und Arbeitsmittel ausschließlich gesichert abgestellt bzw. gelagert werden.

Auf der Zwischendecke des Büros und der Herrengarderobe der Tischlerei in der Halle 1 waren zahlreiche Gegenstände und Arbeitsmaterialien gelagert, welche die Zugänglichkeit des Ventilators und der dort vorbeiführenden Lüftungsleitung bei deren Wartung erschwerte. Das Kontrollamt konnte sich bei der zweiten Begehung davon überzeugen, dass diese Lagerungen entfernt worden waren.

In einem Keller der Halle 1 waren verschiedenste Ge- und Verbrauchsgüter der Tischlerei gelagert. Die Hauptkritikpunkte waren, dass einerseits brennbarer Klebstoff in größe-

ren Gebinden in einem Holzregal gemeinsam mit weiteren brennbaren Materialien gelagert wurde und andererseits ein metallisches Regal durch das Gewicht der darin gelagerten Gegenstände augenscheinlich überbelastet war. Es bestand die Gefahr, dass das Regal ohne äußere Einwirkung zusammenbrechen könnte. Beim zweiten Ortsaugenschein zeigte sich, dass der Klebstoff entfernt, das Regal aufgerichtet, aufgeräumt und gegen Umfallen gesichert wurde.

In der Spritzlackiererei wurde, wie sich bei der ersten Begehung zeigte, im Arbeitsraum vor der Spritzkabine - aufgeteilt auf mehrere Schränke - Verbrauchsmaterial gelagert. Das Haltbarkeitsdatum mehrerer Produkte war bereits überschritten, dennoch waren diese nicht entsorgt und zusammen mit dem Tagesbedarf für die Spritzlackiererei aufbewahrt worden. Das Kontrollamt empfahl, unbrauchbar gewordene Produkte zu entsorgen und lediglich die täglich benötigten Mengen in dem dafür vorgesehenen Stahlschrank übersichtlich bereitzuhalten.

Ferner wurde festgestellt, dass die Schließfolge des doppelflügeligen Feuerschutztores nach der Freigabe der Haltemagneten nicht normgemäß eingestellt war, sodass der Gehflügel schneller als der Stehflügel zufiel und das Tor nicht mehr gänzlich schloss.

Auf der Zwischendecke des Lagers für Kindergartenbedarf in der Halle 2 stellte das Kontrollamt zahlreiche Lagerungen fest, für die anscheinend keine Verwendung mehr bestand, zumal dieser Bereich nicht ohne Weiteres betreten werden konnte. Im Zeitraum bis zur zweiten Begehung des Kontrollamtes räumte die Magistratsabteilung 54 diesen Bereich und stellte somit einen verbesserten Zustand her.

Im Zeitpunkt der Prüfung waren im Anlieferungsbereich bei der Lkw-Laderampe zahlreiche Flüssigkeitsgebinde in Form von Kanistern hinter einem provisorisch anmutenden Verschlag gelagert, in denen sich teilweise noch Flüssigkeitsreste befanden. Um zu vermeiden, dass Flüssigkeiten, die aus defekten Kanistern auslaufen, in die Kanalisation gelangen, regte das Kontrollamt an, Auffangwannen bereitzustellen und die Entsorgungsintervalle zu verkürzen, um die Menge dieser zwischengelagerten Leergebinde zu verringern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 54:

Die Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich diverser Lagerungen im Betriebsobjekt wurde bereits umgesetzt. Hinsichtlich der Lagerung von Leerkanistern im Anlieferungsbereich werden flüssigkeitsdichte Auffangwannen angeschafft und das Entsorgungsintervall verkürzt.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im März 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

BMA ..... Brandmeldeanlage
BO für Wien ..... Bauordnung für Wien
BSB ..... Brandschutzbeauftragte(r)
BSW ..... Brandschutzwart(in)
EN ..... Europäische Norm
Lkw ..... Lastkraftwagen
ÖVE ..... Österreichischer Verband für Elektrotechnik
RWA ..... Rauch- und Wärmeabzugsanlage
SGD ..... Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
TRVB ..... Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz
W-BedSchG 1998..... Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.